

Vorlage Nr. 25/0070

Federf. Stadamt: Amt für Finanzen und Beteiligungen

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	Stadtkämmerin Ehrbar-Wulfen	Vorberatung/Empfehlung	17.02.2025	
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	20.02.2025	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Beteiligung an der Emscher Lippe Energie GmbH

hier: Verlängerung der Stimmrechtsbindung bis zum 30.06.2030 und Anpassung des Gesellschaftsvertrages

Begründung:

1. Sachstand Kontrollwechselklausel

Die Städte Gladbeck und Bottrop sowie die Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH (SWG) halten gemeinsam Anteile an der Emscher Lippe Energie GmbH (ELE) von 50,1 % bzw. jeweils 16,7 %. Die Übernahme der kommunalen Mehrheitsbeteiligung war durch Umsetzung der sog. Change-of-Control-Klausel (CoC-Klausel) möglich, wodurch die drei kommunalen Gesellschafter im Jahr 2020 jeweils zusätzlich 0,066 % der Anteile an der ELE übernommen haben. Die verbleibenden Geschäftsanteile von 49,9 % werden von der Westenergie AG (vormals innogy SE) gehalten.

Bei der Ausübung der CoC-Klausel wurde eine Übergangsphase festgelegt, in der die Vollkonsolidierungsfähigkeit in den E.ON-Konzern vorläufig noch erhalten bleibt. Dies sollte einen möglichst geschäftsschonenden Übergang vom konzernverbundenen Unternehmen zu einem kommunal beherrschten Energieversorger sicherstellen.

Die im Zuge dessen beschlossene Ergänzungsvereinbarung zum Konsortialvertrag (Vgl. Vorlagen-Nr. 20/0130 und 20/0307) beinhaltet im Wesentlichen die folgenden Punkte:

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

- Mehrheitserwerb an der ELE durch die drei kommunalen Gesellschafter, d.h. Aufstockung der Anteile von insgesamt 49,9% auf 50,1%
- Stimmrechtsbindung der erworbenen 0,2% der Gesellschaftsanteile zugunsten der Westenergie über einen Zeitraum von 6 Jahren bis zum 30.06.2026
- Zahlung einer einmaligen Prämie für jeden kommunalen Gesellschafter in Höhe von 1,6 Mio. Euro durch Westenergie
- Wechsel des Aufsichtsrats-Vorsitzes zum 01.07.2023 auf die Seite der kommunalen Gesellschafter
- Verlängerung der Garantiedividende (mind. 1,93 Mio. Euro je Kommune) bis 31.12.2025
- Sprechklausel: Auf Initiative von innogy (jetzt Westenergie) haben sich die Gesellschafter verpflichtet, zwei Jahre vor Auslaufen der Stimmrechtsbindung (Mitte 2024) Gespräche über eine mögliche Fortführung der Stimmrechtsbindung bzw. alternativer Modelle zu führen
- Durchführung von Konsortialgesprächen. Diese dienen auch der Begleitung und Überwachung des geordneten Entflechtungsprozesses der ELE aus dem E.ON Konzern.

Ab dem 01.07.2026 würde die Stimmrechtsbindung auslaufen und das Stimmrecht automatisch auf die Kommunen übergehen, wenn vorher keine anderslautende Entscheidung der Gesellschafter getroffen wird.

Im Rahmen der Konsortialgespräche zeichnete sich ab, dass sich die Entflechtungsprozesse der ELE deutlich verzögern, vor allem im IT-Bereich. Ein Grund hierfür ist, dass sich der Konzern zusammen mit der ELE gerade in der Umstellungsphase auf die neuen Systeme von SAP4-Hana befindet. Dieses Unterfangen gestaltet sich weitaus aufwändiger und langwieriger als zunächst angenommen.

Darüber hinaus konnten bei der Aufstellung der Verflechtungen mit dem E.ON-Konzern 61 Verträge zwischen der ELE und mit dem Konzern verbundenen Unternehmen identifiziert werden. Ein Großteil dieser Verträge kann nach der Entkonsolidierung nicht fortgeführt werden, sodass die Umsetzung der Vertragsanpassungen sowie die Erstellung neuer Verträge bei der zeitlichen Planung ebenfalls Berücksichtigung finden muss.

Zusammenfassend hat die Analyse ergeben, dass eine Entkonsolidierung der ELE aus dem E.ON Konzern bis zum 30.06.2026 ohne erhebliche finanzielle und personelle Belastungen nicht realisierbar ist.

2. Verlängerung der Stimmrechtsbindung

Nach intensiven Gesprächen untereinander, sowie nach Abstimmungen mit der Westenergie und der Geschäftsführung der ELE, haben sich daher die kommunalen Gesellschafter darauf geeinigt, die Stimmrechtsbindung um vier Jahre, das heißt bis zum 30.06.2030, zu verlängern.

Die Verlängerung soll unter der Prämisse eines konkret erarbeiteten Meilensteinplans erfolgen, welcher die Zeitpunkte der verbindlichen Umstellungen und vertraglichen Entflechtungen der einzelnen Geschäftsbereiche und Systeme festlegt, um eine strukturierte und reibungslose Entflechtung der ELE aus dem Konzern sicherzustellen.

Es wird empfohlen, das Angebot von Westenergie für die Verlängerung der Stimmrechtsbindung bis zum 30.06.2030 mit den folgenden wesentlichen Punkten anzunehmen:

- Verlängerung der Vereinbarung für die Zahlung der jährlichen Garantiedividende in Höhe von 1,93 Mio. Euro je Kommune bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2029 mit leichten Modifikationen ab dem Geschäftsjahr 2026
- Zahlung einer einmaligen Prämie für jeden kommunalen Gesellschafter in Höhe von 1,0 Mio. € durch Westenergie
- Jährlich rollierender Wechsel des Vorschlagsrechtes für den Vorsitz des Aufsichtsrates ab dem 01.07.2025 in der Reihenfolge Westenergie, Stadt Gelsenkirchen/SWG, Stadt Bottrop und Stadt Gladbeck
- Übernahme der Einführungskosten für eine neue IT-Systemlandschaft in Höhe von bis zu 4 Mio. Euro zugunsten der kommunalen Gesellschafter

Garantiedividende

Die Modifikation der Garantiedividende ab dem Geschäftsjahr 2026 beruht auf der Bereinigung ergebnisbelastender regulatorischer Effekte. Würden diese negativen Ergebniseffekte zum Eintritt des Garantiefalles führen und nicht bereinigt werden, würde Westenergie diese Ergebnisbelastungen tragen, die Nachholeffekte würden aber allen Gesellschaftern zu Gute kommen.

Die Netzregulierung sieht vor, dass der Netzbetreiber eine individuell festgelegte Erlösobergrenze erzielen darf. In der Erlösobergrenze werden die regulatorisch anerkannten Kostenbestandteile (u. a. Kapitalverzinsung, Abschreibungen, Personalkosten, Kosten des vorgelagerten Netzes) berücksichtigt und in Form von Netznutzungsentgelten von den Kunden bezahlt.

Für die Netzkalkulation eines Jahres wird die festgelegte Erlösobergrenze mit Bezug auf die erwartete Durchleitungsmenge im Netz berechnet. Ergeben sich im laufenden Jahr Abweichungen zur erwarteten Durchleitungsmenge führt dies dazu, dass die Erlösobergrenze nicht vollständig (oder zu viel) vereinnahmt wird.

Diese Änderungen werden dann über das sog. Regulierungskonto mit einem Zeitversatz von zwei Jahren in den Erlösobergrenzen der nachfolgenden drei Kalenderjahre annuitätisch berücksichtigt. Insofern gehen im regulierten System anerkannte Kosten nicht verloren (bzw. können nicht mehr als die anerkannten Kosten) Erlöst werden.

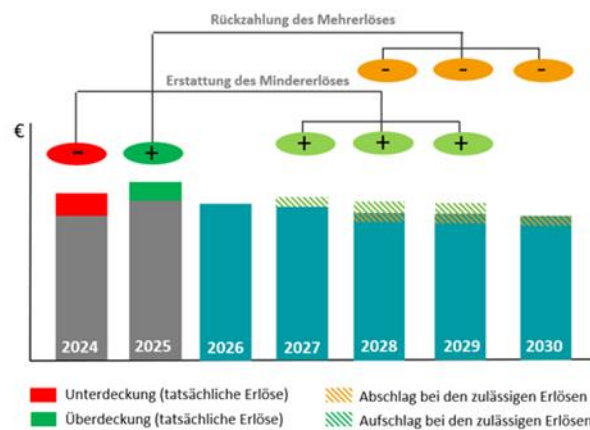
Würde die Mindermenge dazu führen, dass Westenergie die Garantiedividende zahlen muss, würde diese Ergebnisbelastung allein durch Westenergie getragen, wohingegen die Nachholeffekte allen Gesellschaftern zu Gute kommen würden. Daher soll die Regelung ab dem Geschäftsjahr 2026 modifiziert werden.

Nachfolgende Grafik der Westenergie AG stellt die Systematik des Regulierungskontos dar:

Netzregulierung (Beispiel Strom)

westenergie

Das Regulierungskonto gleicht Über- und Unterdeckungen mit Zeitverzug aus



- Über das Regulierungskonto werden Differenzen zwischen den zulässigen und den tatsächlichen Erlösen mit Zeitverzug (3-5 Jahre) über 3 Jahre annuitätisch ausgeglichen.
- Der Ausgleich erfolgt über einen Zu- oder Abschlag bei den zukünftigen zulässigen Erlösen.
- Der Zeitverzug bei der Rückerstattung wird über die Verzinsung der Beträge berücksichtigt.
- Ein negatives Ergebnis aufgrund einer Prognoseunsicherheit wird somit in der Zukunft zu (c.p.) zu positiven Ergebnissen über den Ausgleichsmechanismus führen.

Westenergie AG - Regulierung - 2. Januar 2025

Einmalige Prämie

Als Prämie im Rahmen der Regelungen der zweiten Ergänzungsvereinbarung zum Konsortialvertrag erhalten die Städte Bottrop und Gladbeck und die SWG einmalig eine Prämie in Höhe von jeweils 1,0 Mio. Euro.

Aufsichtsrat

Das Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates lag bis zum 30.06.2023 bei Westenergie. Anschließend ging das Vorschlagsrecht auf die kommunalen Gesellschafter in der Reihenfolge Stadt Gladbeck, Stadt Gelsenkirchen/SWG, Stadt Bottrop über. Derzeit hat die Stadt Gladbeck den Aufsichtsratsvorsitz inne. Die Westenergie hat das Vorschlagsrecht für den ersten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.

Zum 01.07.2025 soll das Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates jährlich rollierend in der Reihenfolge Westenergie, Stadt Gelsenkirchen/SWG, Stadt Bottrop und Stadt Gladbeck ausgeübt werden.

Das Vorschlagsrecht für den ersten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden übt weiterhin Westenergie aus, sofern sie nicht das Vorschlagsrecht zum Vorsitz des Aufsichtsrates

innehat. Der zweite stellvertretende Aufsichtsratsvorsitz wird unverändert von den Arbeitnehmervertretern bestimmt.

Kostentragung Einführung von IT-Systemen und Entflechtung aus dem Konzernverbund

Im Zusammenhang mit der Einführung von IT-Systemen verpflichtet sich die Westenergie gegenüber der ELE, die Einführungskosten bis zu einer Höhe von 4 Mio. Euro nicht weiter zu verrechnen.

Die Gesellschafter der ELE werden darauf hinwirken, dass ein verbindlicher Zeit- und Maßnahmenplan zur Herauslösung der ELE aus dem Konzernverbund des E.ON-Konzerns vorgelegt wird. Bis spätestens zum 31.12.2025 soll ein Umsetzungskonzept mit einem verbindlichen Zeit- und Maßnahmenplan vorgelegt werden.

Weiteres Vorgehen

Der Gesellschaftsvertrag wird entsprechend der Vorgaben in der zweiten Ergänzungsvereinbarung zum Konsortialvertrag angepasst.

Der Konsortialvertrag und die erste Ergänzungsvereinbarung gelten unter Berücksichtigung der in der zweiten Ergänzungsvereinbarung getroffenen Regelungen im Übrigen fort.

Die Regelungen zur zweiten Ergänzungsvereinbarung werden nun in allen drei Städten den Räten zur Beschlussfassung empfohlen. Die Befassung des Rates der Stadt Gelsenkirchen zu dieser Thematik erfolgt am 13.02.2025, bei der Stadt Bottrop ist eine Beschlussfassung für den 18.02.2025 vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	250.000 über 4 Jahre

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt stimmt der als Anlage 1 beigefügten zweiten Ergänzung des Konsortialvertrages mit der Verlängerung der Stimmrechtsbindung bis zum 30.06.2030 zu.

Ferner stimmt der Rat der Stadt dem geänderten Gesellschaftsvertrag (Anlage 2) zu.

Von den Bestimmungen der Vertragsentwürfe darf nur abgewichen werden, sofern dies

- auf Vorgaben der Aufsichtsbehörde oder von Urkundspersonen (Notar, Registergericht) beruht oder
- redaktionelle Anpassungen betrifft, die den Vertrag in seinem Inhalt nicht wesentlich berühren.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages ist der Aufsichtsbehörde entsprechend § 115 GO NRW anzuzeigen und erfolgt unter dem Vorbehalt der Nichtuntersagung durch die Kommunalaufsicht.

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
 - Rates
 - Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
- am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: